

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seebad Ueckermünde

### Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt am Haff“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt am Haff“, beschlossen am 30.11.1995, öffentlich bekanntgemacht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt „Ueckermünder Stadtreporter“ am 22.07.1997, wird aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 Absatz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt ist.

#### § 2

Das nach § 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan durch eine gestrichelte Linie abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### § 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ueckermünde, 01.12.2021

  
Kliewe  
Bürgermeister



Anlage: Lageplan

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweise:**

- a) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- b) Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschriften und der Tatsache, aus der sich ein Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.
- c) Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt am Haff“ sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 209, während der folgenden Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr  
Donnerstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

eingesehen werden.

Die Satzung wird auch auf der Internetseite der Stadt Seebad Ueckermünde unter [www.ueckermuende.de](http://www.ueckermuende.de) in der Rubrik „Veröffentlichungen/Satzungen/Verordnungen“ veröffentlicht.

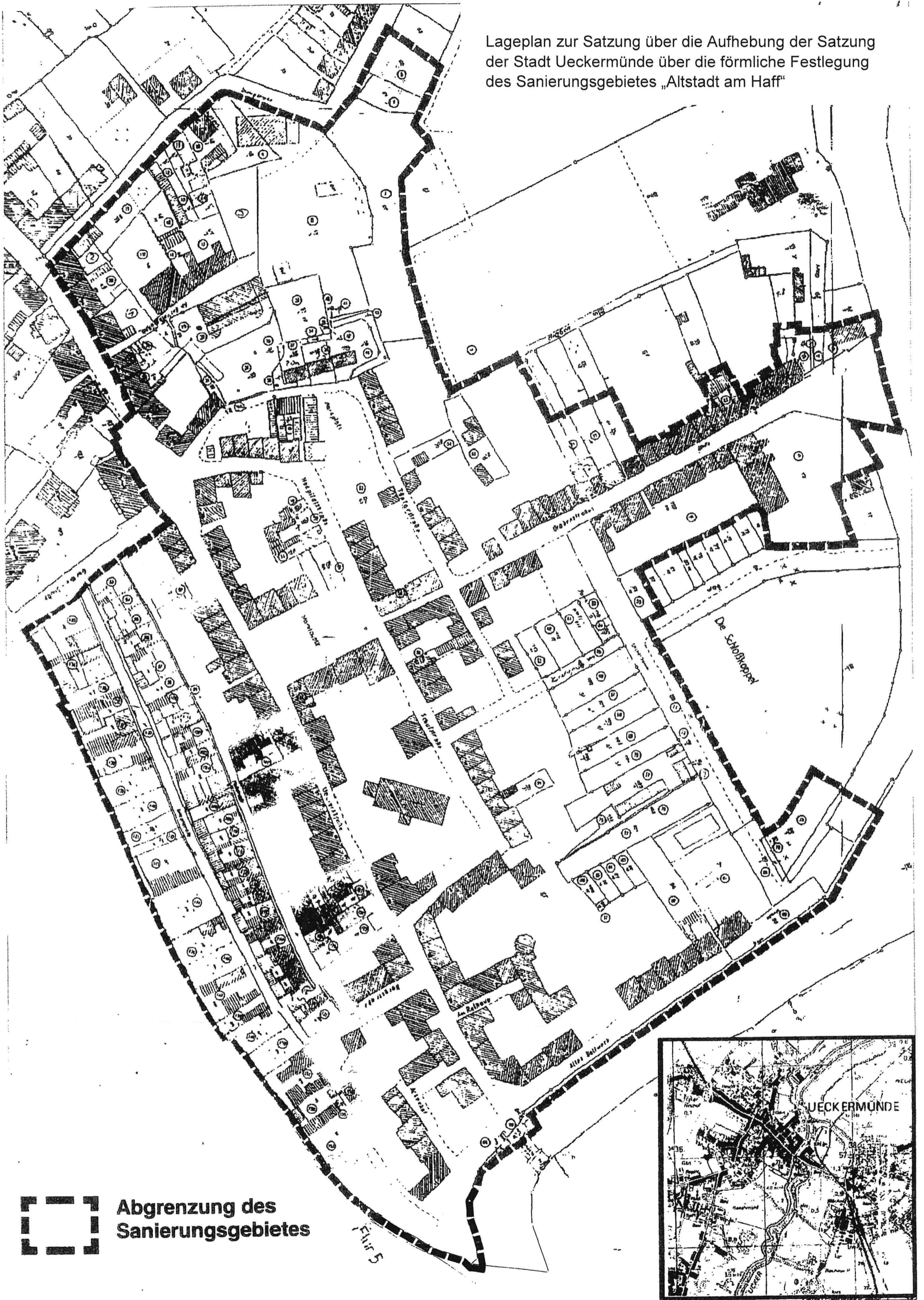
Ueckermünde, 01.12.2021



Kliewe  
Bürgermeister



Lageplan zur Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt am Haff“



 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

